

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 413
Urteil Nr. 40/93 vom 27. Mai 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in seinem Urteil Nr. 39.252 vom 29. April 1992 in Sachen der Stadt Mouscron und Mitklägerinnen gegen die Wallonische Region - intervenierende Parteien: die Interkommunalen I.P.A.L.L.E. und I.E.G.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil Nr. 39.252 vom 29. April 1992 in Sachen der Stadt Mouscron, der Gemeinde Comines-Warneton und der Gemeinde Estaimpuis gegen die Wallonische Region - intervenierende Parteien: die « Intercommunale de propreté publique des régions de Péruwelz, Ath, Leuze, Lessines, Enghien », abgekürzt I.P.A.L.L.E., und die « Association intercommunale pour l'étude et la gestion des services publics à caractère industriel, commercial et technologique », abgekürzt I.E.G., hat der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, 3. Kammer, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt Artikel 17 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 7. Oktober 1985 'relatif à la protection des eaux de surface contre la pollution' (über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung) die Artikel 6 und 6bis der Verfassung ? ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Stadt Mouscron und die Gemeinden Comines-Warneton und Estaimpuis haben beim Staatsrat die Nichtigerklärung des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 28. September 1990 beantragt, der die « Intercommunale de propreté publique des régions de Péruwelz, Ath, Leuze, Lessines, Enghien », abgekürzt I.P.A.L.L.E., als Einrichtung für Wasserklärung anerkennt.

Diese drei Klägerinnen haben eine « Intercommunale pour l'étude et la gestion des services publics », abgekürzt I.E.G., gegründet, die sie mit der Wasserklärung beauftragt haben; sie schließen aus dem von ihnen beanstandeten Erlaß eine stillschweigende Ablehnung, diese Gemeindevereinigung als Einrichtung zur Klärung der Gewässer anzuerkennen.

Der genannte Erlaß, der gemäß den Artikeln 17 und 18 des wallonischen Dekrets vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung ergangen ist, hat der Gemeindevereinigung I.P.A.L.L.E., die er anerkennt, ein Zuständigkeitsgebiet zugewiesen, das - abgesehen von den Gemeinden, die sich der Vereinigung angeschlossen haben - die genannten Klägerinnen umfaßt.

Die drei Gemeinden haben sich auf diese Ausweitung des Zuständigkeitsgebietes der anerkannten Vereinigung berufen, um zu erklären, daß der angefochtene Erlaß bzw. der ihm zugrunde liegende Artikel 17 des Dekrets eine Diskriminierung einführe, « die auf keiner zulässigen objektiven Grundlage, die in angemessener Weise mit dem verfolgten Zweck zusammenhängen würde, zu rechtfertigen ist » oder in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck steht, « insofern sie gegen die Grundprinzipien unserer Rechtsordnung wie zum Beispiel die Selbstverwaltung der Gemeinden - die durch das Dekret vom 7. Oktober 1985 auf dem Gebiet der Oberflächenwasserklärung verstärkt werden sollte - und die Vereinigungsfreiheit verstoßen »; sie haben den Staatsrat gebeten, dem Hof eine präjudizielle Frage zur Konformität von Artikel 17 des genannten Dekrets, der eine derartige Ausweitung zuläßt, mit Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu stellen. Der Staatsrat hat dies mit obengenanntem Wortlaut getan.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 6. Mai 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 31. August 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den jeweiligen Empfängern am 1., 2. und 3. September 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 2. September 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 wurde Richter Y. de Wasseige zum Mitglied der Besetzung ernannt, um an die Stelle des Richters J. Wathelet zu treten, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war und später in den Ruhestand getreten ist.

Die Stadt Mouscron, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus von 7700 Mouscron, die Gemeinde Comines-Warneton, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Gemeindehaus von 7780 Comines-Warneton, die Gemeinde Estaimpuis, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Gemeindehaus von 7730 Estaimpuis und die « Association intercommunale pour l'étude et la gestion des services publics à caractère industriel, commercial et technologique » (abgekürzt I.E.G.), Genossenschaft mit Sitz im Rathaus von 7700 Mouscron, die in der Kanzlei von RA D. Lagasse, chaussée de la Hulpe 187 in 1170 Brüssel Domizil erwählt haben, haben durch einen am 14. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Die « Intercommunale de propreté publique des régions de Péruwelz, Ath, Leuze, Lessines, Enghien », abgekürzt I.P.A.L.L.E. genannt, mit Sitz in 7500 Tournai, rue Saint-Jacques 11, die in der Kanzlei von RA R. Lallemand, avenue des Klauwaerts 38 in 1050 Brüssel Domizil erwählt hat, hat durch einen am 14. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Namur (Jambes), rue Mazy 25-27, hat durch einen am 15. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 21. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 22. Oktober 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die Stadt Mouscron und Mitklägerinnen, die Interkommunale I.P.A.L.L.E. und die Wallonische Regionalexekutive haben jeweils durch am 19. bzw. am 20. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 5. November 1992 und 2. März 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 6. Mai 1993 bzw. bis zum 6. November 1993.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde Richter G. De Baets zum Mitglied der Besetzung ernannt, um an die Stelle des zum Vorsitzenden des Hofes gewählten Richters F. Debaedts zu treten.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 22. April 1993 anberaumt.

Auf Antrag des Hofes hat der Kanzler den Parteien am 26. März 1993 eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen übermittelt.

Von der Anordnung zur Verhandlungsreiferklärung sowie der Anfrage nach zusätzlichen Informationen wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 26. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschriebriefen, die den Empfängern am 29. März 1993 zugestellt wurden, über die Terminsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung vom 22. April 1993

- erschienen
- . RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Stadt Mouscron und Mitklägerinnen,
- . RA M. Uyttendaele *loco* RA R. Lallemand, in Brüssel zugelassen, für die I.P.A.L.L.E.,
- . RA. M. Verdussen *loco* RA. P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,
- erstatteten die Richter L. François und G. De Baets Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- hat RA D. Lagasse eine Note in Beantwortung der bei der Verhandlungsreiferklärung vom Hof gestellten Fragen hinterlegt,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. Die fraglichen Bestimmungen

1. Artikel 17 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt folgendes:

« Die Exekutive kann Gemeindevereinigungen als Vereinigung für die Klärung anerkennen, um in einem bestimmten Gebiet die in Artikel 18 angegebenen Aufgaben zu erfüllen. Dieses Gebiet wird unter Berücksichtigung der Grenzen des Abflußgebietes von der Exekutive festgelegt; es kann die Gesamtheit oder einen Teil des Territoriums von Gemeinden umfassen, die der Vereinigung nicht angeschlossen sind; es umfaßt auf jeden Fall mindestens einen Teil des Territoriums einer jeden angeschlossenen Gemeinde. » (Im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Übersetzung.)

Die in Artikel 18 festgelegten Aufgaben sind jene, die eine Gemeindevereinigung, die beantragt als Vereinigung für die Klärung anerkannt zu werden, zum Ziel haben muß. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:

« 1° jährliche Sanierungsprogramme ausarbeiten, die für ein bestimmtes Gebiet die Durchführung der in Artikel 16 erwähnten Klärungsprogramme gewährleisten, und der Exekutive diese jährlichen Programme vorlegen;

2° im Rahmen der so ausgearbeiteten und genehmigten jährlichen Programme, die Konzipierung, die Ausführung und die Einrichtung der Werke gewährleisten, die dazu bestimmt sind, die Abwässer aus der

öffentlichen Kanalisation zu sammeln und zu klären;

3° die Anlagen verwalten und führen, die im Gebiet der Vereinigung die Klärung der durch die öffentliche Kanalisation gesammelten Abwässer gewährleisten;

4° die Fäkalien der Faulgruben beseitigen und in diesen Anlagen die Fäkalien annehmen gemäß den Regeln von Artikel 39 abgeben [man lese: ... in diesen Anlagen (den Kläranlagen) die Fäkalien annehmen, die anerkannte Grubenentleerer gemäß den Vorschriften von Artikel 39 abgeben];

5° den Befragungen der Gemeinden über die Dokumente bezüglich der allgemeinen Entwässerungspläne gemäß Artikel 36 nachkommen;

6° auf Verlangen der Exekutive andere Aufgaben in Sachen Klärung der Abwässer ausführen;

7° die Exekutive von dem Ausfluß abnormaler Abwässer und von den Störungen der zu behandelnden Abwässer, die im Gebiet festgestellt werden, in Kenntnis setzen. » (Im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Übersetzung.)

2. Der Dekretentwurf ermöglichte es der Exekutive, « mit dem Ziel, die Abwasserklärung zu organisieren, für die im vorliegenden Dekret aufgeführten Bereiche, unter Berücksichtigung der Grenzen der hydrographischen Becken, die geographischen Verwaltungsgebiete der Vereinigungen für die Klärung festzulegen » (*C.R.W.*, 107 (1983-1984), Nr. 1, S. 63).

Der Staatsrat war der Ansicht, daß diese Bestimmung den Zuständigkeitsbereich der Region überschritten habe. Da aber « der Entwurf ein Bezuschussungssystem für die Vereinigungen für die Klärung vorsieht, könnte dem Bemühen der Verfasser dieses Entwurfs, das darin besteht, je hydrographisches Becken eine interkommunale Vereinigung für die Klärung zu gründen, sicherlich dahingehend angemessen entsprochen werden, daß ein Anerkennungssystem von interkommunalen Vereinigungen für die Klärung von Abwässern eingeführt wird, wonach nur jene Vereinigungen anerkannt - und daher auch bezuschußt - würden, denen alle Gemeinden und nur die Gemeinden, die sich in einer von der Exekutive festgelegten geographischen Zone befinden, angehören » (*idem*, S. 65); der Staatsrat hat die Formulierung der fraglichen Bestimmung vorgeschlagen (*idem*, S. 65), die als eine Garantie zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Selbstverwaltung der Gemeinden dargestellt wurde (*idem*, S. 13).

Im Laufe der Aussprachen im Ausschuß erklärte der Minister, daß die einzige Pflicht der nicht-angeschlossenen Gemeinde darin bestehe, die Arbeit auf ihrem Gebiet ausführen zu lassen, und daß die auf dem Gebiet einer nicht-angeschlossenen Gemeinde ausgeführten Arbeiten unter den damaligen Umständen zu 100% von der Region bezuschußt worden seien (*C.R.W.*, 107 (1983-1984), Nr. 23, SS. 18 und 19).

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der Stadt Mouscron, der Gemeinde Comines-Warneton und der Gemeindevereinigung I.E.G.

A.1.1. Die präjudizielle Frage betreffe die Wortfolge « es kann die Gesamtheit oder einen Teil des Territoriums von Gemeinden umfassen, die der Vereinigung nicht angeschlossen sind » und insbesondere den Begriff « Gesamtheit ».

A.1.2. Wie aus den Vorarbeiten hervorgehe, habe die Zielsetzung der fraglichen Bestimmung unter - Beibehaltung der Selbstverwaltung der Gemeinden - darin bestanden, den Beitritt der Gemeinden zu bestimmten (bezuschußten) Interkommunalen zu fördern, um die Klärung von Abwässern zu rationalisieren und zu erreichen, daß je hydrographisches Becken nur mehr eine interkommunale Vereinigung für die Klärung besteht.

Dieses Ziel habe erreicht werden können, indem vorgesehen wurde, daß « nur jene Gemeindevereinigungen anerkannt werden (...), die alle Gemeinden und nur die Gemeinden, die sich in einer festgelegten geographischen Zone befinden, zusammenschließen. Diese Zone wird von der Exekutive unter Berücksichtigung der Grenzen der hydrographischen Becken festgelegt; sie kann daher einen geringen Teil des Gebietes der Gemeinden umfassen, die sich keiner Vereinigung angeschlossen haben; sie umfaßt jedenfalls den Großteil des Gebietes aller angeschlossenen Gemeinden ».

In seiner jetzigen Fassung führe Artikel 17 innerhalb der Gemeinden, auf deren Gebiet die I.P.A.L.L.E. als Vereinigung für die Klärung anerkannt wurde, eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Gemeinden, die sich der I.P.A.L.L.E. angeschlossen haben, und den Gemeinden, die sich ihr nicht angeschlossen haben, ein; letztere seien somit verpflichtet, die von der I.P.A.L.L.E. getroffenen Entscheidungen auf dem Gebiet der Klärung zu akzeptieren, ohne an der Beschlußfassung teilgenommen zu haben, was natürlich für die angeschlossenen Gemeinden nicht der Fall sei. Außerdem sei es anderen Gemeinden, die im selben Gebiet wie die Klägerinnen gelegen sind, nicht so ergangen.

A.1.3. Kein objektiver und zulässiger Grund, der in angemessener Weise mit dem verfolgten Ziel zusammenhängen würde, vermöge diese Diskriminierung zu rechtfertigen. Die eingesetzten Mittel stünden in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel, da sie grundlos gegen fundamentalen Grundsätze der belgischen Rechtsordnung, namentlich die Selbstverwaltung der Gemeinden und die Vereinigungsfreiheit, verstießen.

Außerdem sei festzustellen, daß Artikel 17 weit über die im Laufe der Vorarbeiten zum Ausdruck gebrachten Ziele hinausgehe, die die Festlegung eines anderen als in der Satzung vorgesehenen Verwaltungsgebietes nur erlauben würden, um die Übereinstimmung mit den Grenzen der hydrographischen Becken der wichtigsten Wasserläufe zu gewährleisten - dies sei im jeweiligen Verwaltungsgebiet der zur Zeit acht in der Wallonischen Region anerkannten Gemeindevereinigungen nicht der Fall - und was die Teile von Gemeinden betrifft - und nicht wie in dem vorliegenden Fall deren gesamtes Gebiet.

Das Unterscheidungskriterium - die Entscheidung der Exekutive - sei nicht objektiv; selbst wenn angenommen werde, es sei objektiv, seien die eingesetzten Mittel nicht verhältnismäßig, da die Gemeinden, die von der beanstandeten Unterscheidung betroffen sind, daran gehindert würden, wichtige Befugnisse auf dem Gebiet der Verwaltung der Abwasserklärung auszuüben.

Standpunkt der Gemeindevereinigung I.P.A.L.L.E.

A.2.1. Eingangs sei zu bemerken, daß der Antrag der I.E.G. auf Anerkennung als Vereinigung für die Wasserklärung der Stadt und der Gemeinden, die vor dem Staatsrat als Klägerinnen auftreten, 1987 aus Gründen der « Zersplitterung der Anstrengungen », des « Kostenanstiegs » und der « Gefahr, bestehende und funktionierende Strukturen ohne grundlegende technische Gründe aufzuteilen », abgelehnt worden sei.

A.2.2. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß die Zielsetzung von Artikel 17 die Aufrechterhaltung der vormals den Gemeindevereinigungen zugeteilten Aufgabe sei, wobei allerdings, in Anbetracht der geographischen Zufälligkeiten, die mit dem Gebiet der hydrographischen Becken zusammenhängen, die Selbstverwaltung der Gemeinden berücksichtigt und die Verwaltung auf dem Gebiet der Wasserklärung rationalisiert werden sollte.

A.2.3. Die von den klagenden Parteien vor dem Staatsrat beanstandete Diskriminierung liege nicht vor, nicht nur wegen des Sachverhalts im vorliegenden Fall, sondern auch weil die Entscheidungen der Gemeindevereinigungen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Oberflächenwasserverschmutzung in Wirklichkeit von der Regionalexekutive vorgeschrieben würden, welche gemäß Artikel 16 des Dekrets ein mehrjähriges Klärungsprogramm festlegen müsse. Selbst wenn die Nichtanerkennung der I.E.G. auf diesem Dekret beruhen sollte, füge sie den Klägerinnen keinen Nachteil zu, da diese Gemeindevereinigung auf jeden Fall unter den gleichen Bedingungen wie die anerkannte Vereinigung die von der Exekutive im Rahmen der Einführung des Programms getroffenen, allgemeinen Entscheidungen hätte durchführen müssen. Die beanstandete Bestimmung tue damit in keiner Weise der Selbstverwaltung der Gemeinden Abbruch. Die betroffenen Gemeinden unterlägen keinen Pflichten (unter anderem finanzieller Art) gegenüber der anerkannten Vereinigung, es sei denn der Pflicht, letzterer die Ausübung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

A.2.4. Die aufgrund von Artikel 17 des Dekrets vom 7. Oktober 1985 eingeführte unterschiedliche Behandlungsweise sei nicht diskriminierend, da sie auf dem Willen des Gesetzgebers beruhe, die Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten. Das System, wonach eine anerkannte Gemeindevereinigung auf dem Gebiet von Gemeinden eingreifen darf, die sich der Freiheit bedienen haben, sich dieser Vereinigung nicht anzuschließen, sei in der Tat im Anschluß an die Stellungnahme des Staatsrates zu dem Dekretentwurf eingeführt worden.

Da Artikel 17 des genannten Dekrets weder ein allgemeines und absolutes Verbot, sich zu vereinigen oder sich nicht zu vereinigen enthalte, noch eine Maßnahme darstelle, die dazu führen würde, eine bestimmte Gemeinde zu zwingen, sich einer anerkannten Gemeindevereinigung anzuschließen, könne unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 23/89 und 56/92) nicht behauptet werden, daß der genannte Artikel gegen Artikel 20 der Verfassung verstößt, da die Klägerinnen vor dem Staatsrat völlig frei seien, sich der I.P.A.L.L.E. anzuschließen oder nicht.

Wenn auch die angeschlossenen Gemeinden besser über die Verwaltung der der Interkommunale übertragenen Zuständigkeiten informiert seien und an den Entscheidungen teilnähmen, handele es sich dabei um eine Folge der Freiheit, sich einer Vereinigung anzuschließen, und nicht um einen angeblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit.

A.2.5. Die Lage der Klägerinnen vor dem Staatsrat sei keine Ausnahmesituation, da andere Gemeinden in den Provinzen Lüttich und Hennegau sich in der gleichen Lage befänden.

Standpunkt der Wallonischen Regionalexekutive

A.3.1. Vereinigungen von Gemeinden seien Vereinigungen öffentlichen Rechts, d.h. Gebietskörperschaften, welche durch Vereinigung gegründet worden seien.

Sie seien als solche an die dem öffentlichen Dienst inhärenten Regeln gebunden, etwa an die Verpflichtung jeder Behörde, die ihr unterliegenden Interessen unter Berücksichtigung höhergestellter Interessen zu verwalten.

Die Gemeindeinteressen seien jedoch den allgemeinen Interessen untergeordnet, und der Gesetzgeber könne erstere umgestalten; aufgrund dieser Tatsache hätten verschiedene Personen darauf hingewiesen, daß die Auslegung von Artikel 108 der Verfassung, wonach die Gemeinden in keinem Fall gezwungen werden könnten,

sich zu vereinigen, etwas unrealistisch erscheine, und zwar in dem Maße, wo die Vereinigungsfreiheit der Gemeinden nur in den Bereichen, die durch das Gesetz ausschließlich den Gemeindeinteressen zugeordnet werden, sinnvoll sei.

Der wallonische Dekretgeber habe sich der Stellungnahme des Staatsrates angeschlossen und dieser extremen Auffassung einen Kompromiß zwischen der Selbstverwaltung der Gemeinden und den Forderungen des öffentlichen Dienstes vorgezogen. Somit führe Artikel 17 des Dekrets vom 7. Oktober 1985 keine Pflicht ein, sich zu vereinigen oder nicht, da er der Exekutive erlaube, das geographische Zuständigkeitsgebiet der Vereinigungen von Gemeinden unabhängig von ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung festzulegen, wobei davon ausgegangen wird, daß die nicht angeschlossenen Gemeinden die Pflicht hätten, die Vereinigung auf ihrem Gebiet eingreifen zu lassen.

Daher verstoße der vom wallonischen Dekretgeber zugelassene Unterschied - wobei festzustellen sei, daß er ihn nicht direkt einführe - in keinem Fall gegen die Artikel 20, 31 und 108 der Verfassung oder gegen irgendeinen wesentlichen Grundsatz der Rechtsordnung.

Dieser Unterschied könne objektiv und angemessen gerechtfertigt werden, zumal die Begründungsschrift zum angefochtenen Dekret deutlich darauf hinweise, daß das Bemühen um eine rationelle Wasserklärungspolitik als gemeinnütziges Ziel es der Exekutive ermöglichen müsse, selbst die geographischen Verwaltungsgebiete festzulegen, die mit den hydrographischen Grenzen der Becken der wichtigsten Wasserläufe übereinstimmen, was nicht nur der jetzigen Sachlage, sondern auch der vom Staatsrat vorgeschlagenen Regelung entspreche.

Erwiderung der Stadt Mouscron, der Gemeinden Estaimpuis und Comines-Warneton sowie der I.E.G.

A.4.1. Die Hauptbesorgnis der Klägerinnen vor dem Staatsrat bestehe - abgesehen von den spezifischen Aspekten des vorliegenden Falles - darin, zu vermeiden, daß eine Drittperson (in diesem Fall die I.P.A.L.L.E.) auf dem Gebiet der Klägerinnen als Vereinigung für die Klärung anerkannt werden kann.

A.4.2. Die Ausführungen der Gemeindevereinigung I.P.A.L.L.E., wonach eine Diskriminierung der Klägerinnen vor dem Staatsrat nicht bestehe (A.2.3), seien unbegründet, da einerseits kein Nachteil erwiesen sein müsse, damit man sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung berufen könne, und da andererseits der Nachteil - ein Verstoß gegen die Zuständigkeiten der Klägerinnen vor dem Staatsrat in einer Angelegenheit, die sich auf die Selbstverwaltung der Gemeinden bezieht - nicht zu bestreiten sei, und zwar in dem Maße, wo Bauarbeiten auf ihrem Gebiet durchgeführt würden, Personal eingestellt werde, um die Bauarbeiten auf ihrem Gebiet durchzuführen und die Bauten instandzuhalten, und ihnen in ihrer Eigenschaft als Wasserverbraucher Gebühren auferlegt würden, an deren Festlegung sie nicht beteiligt würden, und da im Gegensatz zur Aussage der I.P.A.L.L.E. (A.2.3, *in fine*) die Bezuschussung zu 100% in der Wallonischen Region nicht die gesamten Investitions- und Verwaltungskosten abdecke.

Die Aussage, wonach die Entscheidungen der Vereinigungen von Gemeinden von der Regionalexekutive vorgeschrieben würden, sei ebenfalls unbegründet, da der Gesetzgeber die Selbstverwaltung der Gemeinden habe gewährleisten wollen und die Art und Weise der Durchführung des mehrjährigen Programms zur Verringerung der Verschmutzung des Oberflächenwassers, das von der Exekutive gemäß Artikel 16 des Dekrets verabschiedet werde, je nach der Klärungsanstalt unterschiedlich sei.

A.4.3. Außer der Rationalisierung der Abwasserklärung sei die Zielsetzung des Dekrets die Gewährleistung der Selbstverwaltung der Gemeinden gewesen, indem so weit wie möglich vermieden werde, daß die als Vereinigung für die Klärung anerkannte Gemeindevereinigung für das Gebiet der Gemeinden, die sich keiner Vereinigung angeschlossen haben, zuständig ist.

Abgesehen davon, daß die Anerkennungsentscheidungen die hydrographischen Grenzen der Flußbecken oder der wichtigsten Wasserläufe nicht berücksichtigen würden, sei keine zulässige Zielsetzung, die vernünftigerweise mit den beiden verfolgten Zielen zusammenhängen würde, in der Lage, eine Diskriminierung zu rechtfertigen, die gegen den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden und das Gleichheitsprinzip verstoße, da sie der Zielsetzung *per definitionem* unangemessen sei.

Die bestrittene Maßnahme sei also nicht notwendig gewesen, um die Zielsetzung zu erreichen, da diese eher durch anregende Maßnahmen (Bezuschussung) als durch Zwangsmaßnahmen erreicht werden könne, und

mißachte auf jeden Fall allzu weitgehend den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden.

Erwiderung der Gemeindevereinigung I.P.A.L.L.E.

A.5.1. Die Gemeindevereinigung I.E.G. und ihre Mitglieder könnten nicht behaupten, Opfer einer Diskriminierung zu sein, da ihnen weder aufgrund der Maßnahme, die sie vor dem Staatsrat anfechten, noch aufgrund von Artikel 17 des fraglichen Dekrets ein Schaden zugefügt werde. Unabhängig von der Sachlage des vor dem Staatsrat laufenden Verfahrens müsse darauf hingewiesen werden, daß der Wunsch der Klägerinnen, daß nur eine einzige Vereinigung für die Klärung durch die Regionalexekutive anerkannt wird, die alle Gemeinden des hydrographischen Beckens umfaßt, im Widerspruch zu den beiden verfassungsrechtlichen Grundsätzen stehe, auf die sich die Klägerinnen selbst zur Unterstützung ihrer Klage beriefen, nämlich die Vereinigungsfreiheit der Gemeinden (insofern sie alle einer einzigen Interkommunale angehören sollten und dabei keine Wahl hätten) und die Selbstverwaltung der Gemeinden (insofern die Zusammenlegung aller Gemeinden eines derart großen Gebietes wie das hydrographische Becken der Schelde sicherlich nicht geeignet sei, dazu beizutragen, die lokalen Interessen zu fördern und generell auf das Streben nach Dezentralisierung einzugehen).

Da Artikel 17 es verschiedenen Gemeinden in keiner Weise untersage, an einer Gemeindevereinigung teilzunehmen, sondern ihnen im Gegenteil völlige Freiheit zusichere, sich zu vereinigen, ergebe sich keinerlei Nachteil für die Gemeinden, die keiner Vereinigung angehören, da diese Nichtangehörigkeit von ihrem Willen allein abhängt und letztendlich das Ergebnis einer freien Wahl sei.

A.5.2. Das aufgrund von Artikel 17 eingeführte System habe zum Ziel, die Aufgabe, die vormals den Vereinigungen von Gemeinden anvertraut worden war, aufrechtzuerhalten, wobei darauf geachtet werde, die Verwaltung des Wasserklärungssektors unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten zu rationalisieren; dieses System sehe daher die Möglichkeit für anerkannte Vereinigungen vor, auf dem Gebiet der Gemeinden, die sich ihnen nicht anschließen möchten, einzugreifen; es beruhe also hauptsächlich auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, dessen Rechtmäßigkeit nicht in Frage gestellt werden könne.

A.5.3. Das Argument, wonach das geographische Zuständigkeitsgebiet der acht in der Wallonischen Region anerkannten Vereinigungen die hydrographischen Grenzen in keiner Weise berücksichtige, könne, selbst in der Annahme, es sei begründet, vom Schiedshof nicht berücksichtigt werden, da es sich dabei um eine Beanstandung der Anerkennungserlasse, die von der Regionalexekutive verabschiedet wurden, nicht aber um eine Beanstandung von Artikel 17 des fraglichen Dekrets handele.

A.5.4. Daher sei die unterschiedliche Behandlungsweise, über die sich die Klägerinnen vor dem Staatsrat beschwerten, eine Folge der Ausübung ihrer Vereinigungsfreiheit und der Entscheidung, sich keiner anerkannten Vereinigung anzuschließen. Artikel 17 des fraglichen Dekrets beinhalte keinerlei Bestimmung, die sie diskriminieren würde.

Erwiderung der Wallonischen Regionalexekutive

A.6.1. Was die von den Klägerinnen vor dem Staatsrat vorgeschlagene Neufassung von Artikel 17 des Dekrets vom 7. Oktober 1985 betrifft, müsse daran erinnert werden, daß der Schiedshof entschieden habe, daß es ihm nicht zustehe, seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen des zuständigen Gesetzgebers zu setzen.

A.6.2. Das einzige Kriterium, das bei der Anwendung von Artikel 17 zu berücksichtigen sei, sei jenes, das sich auf die Grenzen des hydrographischen Beckens bezieht; die Aktivitäten der Gemeindevereinigungen könnten sich daher je nach Sachlage auf das gesamte Gebiet oder einen Teil des Gebiets einer nichtangeschlossenen Gemeinde beziehen.

A.6.3. Jegliche Erwägung bezüglich der Art und Weise, wie die Exekutive Artikel 17 des Dekretes zur Anwendung gebracht hat, müsse von dem Verfahren ausgeschlossen werden, soweit der angebliche Mangel nicht auf Artikel 17 selbst zurückzuführen sei und feststehe, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, jene Zuständigkeitsgebiete zu fördern, die eben die Grenzen der hydrographischen Becken berücksichtigen.

A.6.4. Es liege kein Verstoß gegen ein Recht vor, wenn der Berechtigte auf die Ausübung dieses Rechtes verzichtet; die Klägerinnen vor dem Staatsrat könnten also nicht vorgeben, daß Artikel 17 - der ihnen übrigens

keine Pflicht auferlege - ihnen die Ausübung wichtiger Zuständigkeiten versage (A.1.3), da sie das Recht hätten, sich den anerkannten Vereinigungen anzuschließen.

- B -

B.1. Artikel 17 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung ermächtigt die Exekutive, unter Berücksichtigung der Grenzen der hydrographischen Becken das Zuständigkeitsgebiet festzulegen, für das sie Gemeindevereinigungen als Vereinigungen für die Klärung anerkennt und ihnen erlaubt, das gesamte Gebiet oder einen Teil des Gebietes der Gemeinden, die sich den betroffenen Vereinigungen nicht angeschlossen haben, in dieses Zuständigkeitsgebiet aufzunehmen.

Unter den Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise dem Zuständigkeitsgebiet einer anerkannten Vereinigung angehört, besteht also ein Unterschied zwischen den Gemeinden, die sich einer Vereinigung angeschlossen haben, und jenen, die keiner Vereinigung angehören.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Indem er den Regionen die Befugnis übertragen hat, auf ihrem Gebiet das Zuständigkeitsgebiet der Interkommunalen festzulegen, hat Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sie nicht ermächtigt, die Gemeinden zu verpflichten, sich zu vereinigen. Der Dekretgeber hat übrigens die Selbstverwaltung der Gemeinden schützen wollen, als er die fragliche Maßnahme verabschiedete (*Doc. C.R.W. 107 (1983-1984), Nr. 1, S. 5*).

B.3.2. Indem er bei der Durchführung einer Wasserklärungspolitik mittels an die Vereinigungen für die Klärung vergebene Aufgaben versucht, deren Zuständigkeitsgebiete auf die Grenzen der hydrographischen Becken abzustimmen, trifft der Gesetzgeber eine Maßnahme, die angesichts der von ihm verfolgten Zielsetzung angemessen ist; eine derartige Abstimmung kann in der Tat dazu beitragen, eine rationelle und daher wirksame Klärung zu gewährleisten. Wenn die Vereinigungen für die Klärung in der Form von Gemeindevereinigungen gegründet sind, erscheint die Bestimmung, die ihre Anerkennung für ein Zuständigkeitsgebiet einführt, das über die satzungsmäßigen Grenzen dieser Vereinigungen hinausgeht, nicht wie ein Mittel, das in keinem Verhältnis zur Zielsetzung steht, unter der Bedingung, daß nicht in übertriebener Art und Weise gegen das Interesse der Gemeinden, sich vereinigen zu dürfen oder nicht, verstoßen wird.

Die fragliche Bestimmung beinhaltet keineswegs einen solchen Verstoß. Sie gewährleistet, daß alle Gemeinden, die der Vereinigung angehören, der Zuständigkeit der anerkannten Anstalt unterliegen. Die Tatsache, daß die Funktion einer Klärungsanstalt von Gemeindevereinigungen übernommen wird, bedeutet nicht, daß jegliche Pflicht, die einer nichtangeschlossenen Gemeinde der Klärungsanstalt gegenüber auferlegt wird, diese Gemeinde dazu zwingt, sich anzuschließen.

B.3.3. Aus der Tatsache, daß der Dekretgeber der Exekutive die Zuständigkeit zugewiesen hat,

die fragliche Bestimmung durch die Anerkennung von Vereinigungen für die Klärung zur Durchführung zu bringen, kann nicht geschlossen werden, daß er ihr erlaubt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes zu mißachten. Wenn die Exekutive ihre Zuständigkeit mißbraucht, unter anderem indem sie die Grenzen der hydrographischen Becken bei der Festlegung des Zuständigkeitsgebietes der anerkannten Vereinigungen nicht berücksichtigt, ist es Sache der Verwaltungs- oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit, je nach dem Fall die illegale Entscheidung für nichtig zu erklären bzw. zur Seite zu schieben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 « relatif à la protection des eaux de surface contre la pollution » (über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung) verstößt nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior